



Informationen für Fachkräfte im Entwicklungsdienst der GIZ



Einführung und wichtige Hinweise I

- Entwicklungshelfer*innen (EH) sind auf Grundlage des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) tätig. Für eine befristete Zeit gestalten Sie partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Menschen und Organisationen weltweit aktiv mit und tragen zur globalen Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität bei.
- Rechte und Pflichten sowie Leistungsansprüche von EH der GIZ ergeben sich ausschließlich aus dem Dienstvertrag für EH und den Regelungen für EH der GIZ.
- Der Entwicklungsdienst wird grundsätzlich in Vollzeit geleistet. Mit den gewährten Leistungen sichert die GIZ den Lebensunterhalt für eine angemessene und vergleichsweise einfache Lebensführung gemäß den für alle anerkannten Entsendedienste geltenden Vorgaben des BMZ.
- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Leistungen für unverheiratete Partner*innen. Dies betrifft neben den Unterhaltsleistungen u.a. auch die Ausreiseorganisation, den Versicherungsschutz und Unterkunftskosten.
- Entgeltliche Nebentätigkeiten sind EH im Zeitraum des EH-Vertrages nicht zulässig und müssen ggf. aufgegeben werden. Unentgeltliche Tätigkeiten bedürfen ggf. der Zustimmung.
- Im Fall einer notwendigen Evakuierung erfolgt diese unabhängig von Nationalität und Heimatland des*der Entwicklungshelfer*in immer und ggf. für unbestimmte Dauer nach Deutschland.



Einführung und wichtige Hinweise II

- Bei Untervertragnahme im Einsatzland entfällt ggf. der Anspruch auf einige Leistungen (u.a. Erstattung von Flug- und Gepäcktransportkosten, Möbeleinlagerungspauschale, Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag).
- Beim Verbleib im Einsatzland bzw. bei nicht finaler Heimreise innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende entfällt ggf. der Anspruch auf einige Leistungen (u.a. Erstattung von Flug- und Gepäcktransportkosten).
- Am Vertragsende erfolgt eine Erstattung von Flug- und Gepäcktransportkosten maximal für die Strecke Einsatzland – Ausreiseort bei Vertragsbeginn !
- Es liegt in der Verantwortung der Entwicklungshelfer*innen, ihre monatliche Unterhaltsgeldabrechnung zu prüfen und Fehler oder Unstimmigkeiten umgehend der EH-Betreuung, -Abrechnung in Bonn zu melden. Werden Leistungen zu Unrecht oder fälschlicherweise gewährt, ist eine Korrektur (ggf. Verrechnung mit der Wiedereingliederungsbeihilfe) im Rahmen der Ausschlussfrist bis zu 3 Jahren rückwirkend möglich.



EH-Leistungssystem

- **Basis-Unterhaltsgeld EH** 1.200,00 €
Auslandszulage EH 1.010,00 €

Die Auslandszulage wird erst ab dem Tag der nachgewiesenen Ausreise gezahlt, frühestens jedoch zur vertraglich vereinbarten Ausreise !

- **Familienzuschläge-Inland**

(für im Inland verbleibende, nicht mitausreisende unterhaltsgeldberechtigte Angehörige – ggf. kein Anspruch bei eigenem Einkommen !):

Ehe-/eingetragene*n Lebenspartner*in 435,00 €
für jedes unterhaltsgeldberechtigte Kind 235,00 €

- **Familienzuschläge-Ausland**

(werden nur während des Aufenthalts der mitausgereisten unterhaltsgeldberechtigten Angehörigen im Partnerland gewährt – ggf. kein Anspruch bei eigenem Einkommen !):

Ehe-/eingetragene*n Lebenspartner*in 435,00 €
für jedes unterhaltsgeldberechtigte Kind 235,00 €



Lohnsteuer

Unterhaltsleistungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig !!

Kein Wohnsitz in Deutschland

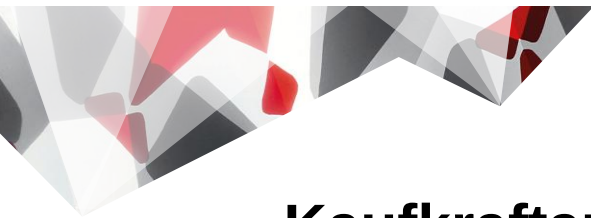
„beschränkte Steuerpflicht“
Steuerklasse 1

Beibehaltung Wohnsitz in Deutschland

„unbeschränkte Steuerpflicht“
aktuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Ob ein Wohnsitz im steuerlichen Sinn vorliegt kann nicht von der GIZ geklärt werden. Es gilt, dass „zum dauerhaften Wohnen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein müssen, zu denen Sie jederzeit Zutritt haben und die jederzeit von Ihnen genutzt werden könnten“. Eine An-/ Abmeldung bei der Meldebehörde ist lediglich ein Indiz, grundsätzlich aber nicht relevant.

Die Besteuerung der Unterhaltsleistungen ergibt sich u.a. aus den individuellen Steuermerkmalen, dem Wohnsitzland, dem Einsatzland, ggf. dem Aufenthaltsort sowie der Projektfinanzierung. Aufgrund der Komplexität des deutschen und des internationalen Steuerrechts empfehlen wir hinsichtlich Beibehaltung/ Aufgabe des Wohnsitzes sowie An-/ Abmeldung (auch mit Blick auf einen eventuellen Kindergeldanspruch) ggf. die Beratung durch ausgewiesene Steuerexpert*innen.



Kaufkraftausgleich (KKA)

- Das Statistische Bundesamt ermittelt anhand eines speziellen EH-Warenkorbes die Teuerungsziffern in den Einsatzländern.
Aus den festgestellten Teuerungsziffern ergibt sich für den Zeitraum eines Quartals der **Kaufkraftausgleich**.
- Es werden nur positive Teuerungsziffern berücksichtigt.
- Der KKA findet auf 100 % folgender Leistungen Anwendung:
Basisunterhaltsgeld und Auslandszuschlag (inkl. der Familienzuschläge für mitausgereiste Familienangehörige).
- Härtefallregelung: Absenkung von Quartal zu Quartal bei Neuberechnungen um höchstens 10 Prozentpunkte!
- Anspruch besteht nur bei Aufenthalt im Partnerland sowie während urlaubs- oder dienstreisebedingten Aufenthalten außerhalb des Partnerlandes.



Unverzinslicher Unterhaltsgeldvorschuss (UUV)

EH	2.000,00 €
MAP 30% (auch bei eigenem Vertrag)	600,00 €
Je Kind 20%	400,00 €

- Auszahlung nur auf Antrag, Antragstellung ist jederzeit im laufenden Vertrag möglich.
- Liquiditätshilfe, u.a. zur Vorfinanzierung von Krankenkosten, Mietkaution etc.
- Rückzahlung spätestens am Vertragsende



Mietkostenentschädigung im Heimatland

Voraussetzung:

So kurzfristige Zustellung der Vertragsunterlagen, dass eine fristgerechte Kündigung des Mietvertrages bzw. Untervermietung von Wohneigentum bis Vertragsbeginn nicht mehr möglich ist.



Vorzulegen sind Kündigung mit Kündigungsbestätigung Vermieter*in oder aussagekräftige Vermietungsangebote mit Mietvertrag Mieter*in.



Eine Mietkostenentschädigung für die bisherige Wohnung ist auf Nachweis bei sofort nach Vertragserhalt eingeleiteter, aber nicht mehr rechtzeitig möglicher Kündigung / Untervermietung bis max. 3 Monate ab Vertragsbeginn möglich.

Bei einem gekündigten Mietverhältnis erfolgt auf Nachweis eine Erstattung der Kaltmiete. Bei untervermietetem Wohneigentum können anstelle der Kaltmiete auf Nachweis verbrauchsunabhängige Nebenkosten (keine Kreditraten und insgesamt höchstens bis zur Höhe des örtlichen Mietwertes) erstattet werden.



Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag (AEB)

- Laufzeit 2 Jahre
Ggf. anteilige Zahlung (150 € pro vollem Monat Projektstätigkeit) bei vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit < 24 Monate
- Grundsätzlich steuerpflichtig
- (Teilweise) Rückforderung bei vorzeitigem Vertragsende, unabhängig vom Grund der Beendigung !
- Monatliche Leistung ab dem 25. Projektmonat



Voraussetzung:
Zur Aufnahme der Projektstätigkeit ist ein Umzug notwendig.

EH	3.600,-€
Mitausreisende*r	
Ehepartner*in (MAP) 30% (auch bei eigenem Vertrag)	1.080,-€
Je Kind 20%	720,- €
Ab dem 25. Projekt-Monat:	
EH	100,- €
MAP	30,- €
Je Kind	20,- €



Möbeleinlagerungspauschale (MEP)

- Grundsätzlich steuerpflichtig
- Monatliche Leistung ab dem Tag der Ausreise

EH	50,- €
Mitausreisende*r Ehepartner*in (MAP)	15,- €
Je mitausreisendem Kind	10,- €



Bei Untervertragnahme im Einsatzland muss die Notwendigkeit der Möbeleinlagerung nachgewiesen werden.



Erstattung von Kosten für den Gepäckversand bei der Aus- und Rückreise

- Möglich auf Grundlage von **3 vorab** zur Genehmigung einzureichenden Vergleichsangeboten für unbegleitetes Fluggepäck oder vorab angemeldetes Zusatzgepäck (kein Übergepäck !)
- Erstattet werden die per Original-Rechnung nachgewiesenen Kosten für:
 - für EH, MAP und Kinder ab 13 Jahre: je 100 kg
 - für Kinder bis 12 Jahre: je 50 kg
- Erstattet werden die Kosten des Transports, nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verpackung und Versicherung.



Zu Vertragsbeginn erstattet die GIZ die nachgewiesenen Kosten für den Gepäcktransport vom Ausreiseort bei Vertragsbeginn zum Dienstort im Einsatzland.

Bei Vertragsende erstattet die GIZ die nachgewiesenen Kosten für den Gepäckrücktransport vom Dienstort im Einsatzland zum künftigen Wohnort, maximal bis zum Ausreiseort bei Vertragsbeginn.



Mietkostenerstattung im Partnerland

- Sofern der Projektpartner keine Unterkunft stellt, mietet der/die EH eigenverantwortlich am Projektstandort an. Die Anmietung muss den Sicherheitsvorgaben des Landesbüros entsprechen.
(Die Prüfung und Genehmigung der Erstattung für Kosten der Beschäftigung von Wachpersonal oder für bauliche Maßnahmen obliegt dem GIZ-Büro. Das Maß der Bewachung richtet sich nach der Ortsüblichkeit und Angemessenheit und wird vom GIZ-Büro festgelegt; grundsätzlich werden EH und Auslandsmitarbeiter*innen der GIZ gleichbehandelt.)
- Die GIZ ist gehalten, bei der Beschaffung von Wohnraum sowie der Gestaltung und Prüfung der Mietverträge zu beraten und behilflich zu sein. Die Mietverträge müssen Landesrecht entsprechen.
- Die Mietkosten werden vom GIZ-Büro maximal bis zu einem vor Ort von der GIZ erstellten, mehrstufigen Mietspiegel erstattet. Die Erstattung erfolgt i.d.R. in Landeswährung.
- Erstattet wird die Leerraummiete ohne Nebenkosten.
- Zuschläge für mitausgereiste Familienangehörige:
 - für die 1. Person: + 30 %
 - für jede weitere Person je: + 10 %



Kinderbetreuung bzw. Kindergarten und Schulbesuch

Betreuungskosten für
Kinder unter 14 Jahren
(Anspruch besteht nur im
Partnerland !)

Anspruch besteht nur, wenn EH alleinerziehend ist oder wenn beide Ehepartner*innen bei der GIZ mit uneingeschränkter Projekt-tätigkeit als EH unter Vertrag stehen.

Erstattungsfähig zu 92,5 % sind (max. 300,00 €/Kind/Monat):

- nachgewiesene und angemessene Kosten der Kinderbetreuung

Kindergartenbesuch
(Anspruch besteht nur
im Partnerland !)

Erstattungsfähig zu 92,5 % sind (max. 300,- €/Kind/Monat):

- Kindergartengebühr ab dem vollendeten 1. Lebensjahr

Schulbesuch
(Anspruch besteht nur
im Partnerland !)

Grundsätzlich gilt, dass höchstens die Aufwendungen für den Besuch einer geeigneten, für das Kind zumutbaren Schule am Projektstandort oder in dessen Nähe beihilfefähig sind.

Erstattungsfähig zu 92,5 % sind:

- Schulgeld, Aufnahme-/Prüfungsgebühren, Schulbustransport (auch ÖPNV), Fernschulkosten



Versorgungsfahrten mit Dienst-KFZ / Privatfahrten / Mobilitätspauschale

- Unentgeltliche Versorgungsfahrten (u.a. Einkäufe, Arztbesuche, Fahrten zur Schule/ zum Kindergarten) sind mit dem Dienst-KFZ möglich, sofern die Regelung nicht aus standort- oder personenbezogenen Gründen vom AV aufgehoben wird.
- Bei privater Nutzung des Dienst-KFZ (nur möglich im Umfeld des Wohnortes) sind von den EH 0,30 €/km zu entrichten. Die Genehmigung obliegt der Verantwortung des/der AV. Urlaubsfahrten sind mit dem Dienst-KFZ grundsätzlich nicht gestattet.
- Sofern dem/der EH keine unentgeltlichen Versorgungsfahrten mit einem Dienst-KFZ gestattet sind, wird auf Mitteilung des AV eine monatliche (steuerpflichtige) Mobilitätspauschale gezahlt:
 - EH 105,- €
 - **MAP 35,- €**
 - pro Kind 15,- €



Urlaub

Ausreiseurlaub (Voraussetzung: vertraglich vereinbarte Inlandsvorbereitung !)

- Bei Standardverträgen 8 Arbeitstage, bei Kurzzeitverträgen 3 Arbeitstage.
- Muss vor der Ausreise ins Einsatzland genommen werden.
- Kein Anspruch bei Untervertragnahme im Einsatzland bei bereits bestehendem Wohnsitz und kein Anspruch bei Direktumsetzung.

Jahresurlaub

2,5 bzw. 3,0 Tage pro vollen Monat (ausgenommen sind Zeiträume der ILV),
d.h. 30 Tage bei 5-Tage-Woche / 36 Tage bei 6-Tage-Woche

Ggf. landesspezifischer Zusatzurlaub (analog AMA).

Nicht genommener Urlaub verfällt zum 30. September des Folgejahres.

Dienstbefreiung

Grundsätzlich werden je nach Anlass Entwicklungshelfer*innen in gleichem Maße vom Dienst freigestellt wie die GIZ-Auslandsmitarbeiter*innen. Im Falle des Todes oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen werden bei genehmigter Dienstbefreiung die Flug- und Fahrtkosten des/der EH übernommen.



Monatliches Urlaubsgeld / Besuchsflüge

- Ab dem vertraglich festgelegten Beginn der Projektstätigkeit wird ein monatliches **Urlaubsgeld** in Höhe von 50,- € pro ausgereister und unterhaltsgeldberechtigter Person gezahlt (EH, MAP, Kinder). Das Urlaubsgeld ist grundsätzlich steuerpflichtig.
- Für nicht mitausgereiste unterhaltsgeldberechtigte Kinder kann während der Vertragszeit ein **Besuchsflug** (Hin- und Rückflug, Economy Class) ins Einsatzland des/der EH erstattet werden, sofern eine 24-monatige Projektstätigkeit erfüllt wird.
(Kein Anspruch besteht bei Einsätzen in fragilen Kontexten mit Anspruch auf R&R-Reisen.)



Wiedereingliederungsbeihilfe (WEB)

Die WEB ist in Abhängigkeit anrechenbarer EH-Dienstzeiten 3-stufig gestaltet. Anrechenbar sind bei einem nach EhfG anerkannten Dienst geleistete Projekt-tätigkeiten. Die (steuerfreie) Auszahlung ist grundsätzlich erst nach Vertragsende möglich und erfolgt ggf. unter Verrechnung ausstehender Rückzahlungen.

Die **WEB** beträgt mtl.

für den/die EH:

Stufe 1: 100,- €	Stufe 2: 200,- €	Stufe 3: 300,- €
------------------	------------------	------------------

für mitausgereiste*n Ehepartner*in:

Stufe 1: 42,- €	Stufe 2: 63,- €	Stufe 3: 84,- €
-----------------	-----------------	-----------------

pro mitausgereistem Kind:

Stufe 1: 42,- €	Stufe 2: 63,- €	Stufe 3: 84,- €
-----------------	-----------------	-----------------

Stufe 1:	bis einschließlich 24. Monat vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit
Stufe 2:	ab 25. Monat vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit
Stufe 3:	ab 49. Monat vertraglich vereinbarter Projektstätigkeit



Eigene Einkommen von Familienangehörigen

- Eigene Einkommen werden auf den jeweiligen Familienzuschlag Inland/Ausland angerechnet, soweit sie (netto) 603,00 €/Monat übersteigen! Bei über das Jahr schwankendem Einkommen wird das Jahreseinkommen (Nachweis erforderlich) zugrunde gelegt und der mtl. Durchschnitt ermittelt und berücksichtigt.
- Sofern aufgrund der Höhe des eigenen Einkommens kein Familienzuschlag Inland/Ausland mehr gezahlt wird, entfällt u.a. der Anspruch auf
 - personenbezogene WEB,
 - Urlaubsgeld,
 - Mobilitätspauschale,
 - unentgeltliche Kranken- und Reisegepäckversicherung,
 - Mietkostenzuschuss (Inland/Ausland).
- Zu den eigenen Einkünften zählen neben Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis oder selbständiger Arbeit u.a. Rentenbezüge, BAFöG (Zuschussanteil), Elterngeld, Arbeitslosengeld und Leistungen aus gesetzlicher Unterhaltspflicht.



Teilzeit zur Kleinkindbetreuung

- Zur besseren Vereinbarkeit von Entwicklungsdienst und Familie kann in bestimmten Fällen eine Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) vereinbart werden.
- Während der Teilzeit werden folgende Leistungen gemäß der Quote der Teilzeitvereinbarung reduziert:
 - Basis-Unterhaltsgeld des/der EH,
 - Auslandszulage des/der Entwicklungshelfer*in,
 - KKA
 - Koordinatoren-Zulage,
 - Möbeleinlagerungspauschale des/der Entwicklungshelfer*in,
 - Monatlicher Ausstattungs- und Einrichtungsbeitrag (AEB),
 - Urlaubsgeld des/der Entwicklungshelfer*in,
 - Rentenversicherungsbeiträge des/der Entwicklungshelfer*in.



Voraussetzung ist eine Projektstätigkeit von mindestens 24 Monaten. Sowohl die Partnerorganisation(en) als auch die GIZ müssen zustimmen. Antrag muss 3 Monate vor Beginn der Teilzeittätigkeit vorliegen.



Soziale Sicherung

umfasst im Einzelnen:

Gruppenkrankenversicherung (zzt. bei der EUROPA Versicherung AG)

Unfallversicherung Bund und Bahn

(Doppelfunktion: ergänzende Krankenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung)

Pflegeversicherung

Ggf. Anwartschaftsversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung

Rentenversicherung

Gruppenunfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Versicherung der beweglichen Habe

Arbeitslosengeld I



Es kann keine Auskunft gegeben werden, welche Ansprüche sich aus dem EH-Vertrag hinsichtlich Rentenzahlung und/oder Arbeitslosengeld bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands ergeben.



Krankenversicherung

Gruppenversicherungsvertrag

- Beginnt automatisch mit Vertragsbeginn, endet automatisch mit Ende EH-Dienstvertrag
- Versicherungsschutz während der Vertragszeit weltweit – im Einsatzland, in Deutschland/im Heimatland, im Drittland
- Leistungen gleich den gesetzlichen Krankenkassen – keine Versicherung als Privatpatient
- Versichert sind:
 - Entwicklungshelfer*in
 - Mitausreisende*r (unterhaltsgeldberechtigte*r) Ehepartner*in
 - Mitausreisende (unterhaltsgeldberechtigte) Kinder



Gruppen-Unfallversicherung

Die Gruppenunfallversicherung bietet Entwicklungshelfer*innen sowie mitausgereisten und im gemeinsamen Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Angehörigen weltweit einen 24-Stunden-Schutz.

Die Anmeldung erfolgt automatisch durch die GIZ.

Gruppen-Unfallversicherung für:	Unfalltod	Invalidität
Erwachsene	100.000 €	200.000 €
Kinder	20.000 €	200.000 €



Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden	Vermögensschäden
3 Mio. €	100.000 €

- Die GIZ hat für die EH und deren unterhaltsgeldberechtigten Familienangehörigen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Versicherungssummen entsprechen den Auflagen des BMZ.
- Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sowohl während der Dienst- als auch während der Freizeit.



Bewegliche Habe-Versicherung

- Reisegepäckversicherung mit der Möglichkeit, die mitgeführte sowie die vor Ort beschaffte Habe zu versichern (Antrag erforderlich !)
- Es empfiehlt sich, die Versicherungsanmeldung regelmäßig und spätestens vor der Rückreise auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- Die GIZ übernimmt die Beiträge (teilweise steuerpflichtig) bis zu einer bestimmten Versicherungssumme. Über die Erstattung der GIZ hinaus ist eine Höherversicherung (bis Versicherungssumme 20.000 €) auf eigene Kosten möglich.
- Hinweis: 50 € Selbstbeteiligung im Schadenfall pro Versicherungsfall

Die GIZ übernimmt den Beitrag (1/3 steuerpflichtig)		Kosten*	Max. Abdeckung
EH bis	5.000,00 €	22,85 €/Jahr	
MAP bis	5.000,00 €	per 1.000 €	20.000,00 €
Je mitausgereistem Kind bis	2.000,00 €	Versicherungssumme	

* 1.000,00 € Versicherungssumme = 22,85 €/Jahr ≈ 1,90 €/Monat



Rentenversicherung

- Für EH beträgt das fiktive versicherungspflichtige Entgelt monatlich mindestens 66,67% der jährlich festgelegten RV-Beitragsbemessungsgrenze.
- Der von der GIZ an die dt. Rentenversicherung monatlich abgeführte Beitrag (GIZ zahlt AG- und AN-Anteil) ergibt sich aus dem fiktiven Entgelt und dem jährlich festgelegten RV-Beitragssatz:

RV-Beitragsbemessungsgrenze 2026:	8450,00 €
Fiktives versicherungspflichtiges Entgelt (= 66,67%)	5633,62 €
Mtl. RV-Beitrag 2026 (Beitragssatz 2026: 18,6 %)	1047,80 €

- War das versicherungspflichtige Entgelt der letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland nachweislich höher als das fiktive Entgelt, wird entsprechend angepasst (Besitzstandswahrung).
- Beiträge zu ausländischen RV sind nicht möglich.
- Für Zahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk muss von der Deutschen Rentenversicherung eine aktuelle Befreiung von der RV-Pflicht für den EH-Einsatz vorliegen.



Anspruch auf Arbeitslosengeld I

- Die Einstufung erfolgt grundsätzlich nach sog. Qualifikationsgruppen (Schul-/ Bildungsabschluss) – nicht nach der vorangegangenen Tätigkeit (§ 152 SGB III).
- Die u.g. fiktiven monatlichen Brutto-Arbeitsentgelte gelten nur bei Wohnsitz in Deutschland.
- EH aus anderen EU-Staaten erhalten im Bedarfsfall eine Bescheinigung, die im Heimatland den Bezug von Arbeitslosengeld gewährleisten soll. Da die Sozialversicherung auf EU-Ebene nicht vereinheitlicht ist, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Ausland von der GIZ nicht garantiert werden !

Qualifikationsgruppe Bildungsabschluss	Bezugsgröße 2026 47.460 €	Bemessung
1.Hochschul/ Fachhochschulabschluss	30/300	4.746,00 €
2. Fachschulabschluss Meister o. vgl. Abschluss	30/360	3.955,00 €
3. Abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf	30/450	3.164,00 €
4. Ohne Ausbildung	30/600	2.373,00 €